

Vereinbarung für die Kommunale Arbeitsgemeinschaft

"Idsteiner Land"

Präambel

Als "Idsteiner Land" wird das Gebiet innerhalb der Grenzen der Kommunen Hünstetten, Idstein, Niedernhausen und Waldems verstanden, das unter historischen, geographischen, strukturellen, quantitativen und funktionalen Gesichtspunkten eine zentrale Rolle einnimmt. Im größeren räumlichen Kontext bildet das "Idsteiner Land" die nördliche Grenze der Rhein-Main-Region und auf der Achse Wiesbaden – Limburg einen weiteren Eckpfeiler der Regionalentwicklung mit wichtigen Sekundärfunktionen für die Wirtschaft, die Wohnungsversorgung, die soziale und kulturelle Infrastruktur sowie Naherholung und Tourismus.

§ 1

Mitglieder, Name

- (1) Die Stadt Idstein und die Gemeinden Hünstetten und Niedernhausen bilden eine Kommunale Arbeitsgemeinschaft. Die Eigenständigkeit und örtliche Allzuständigkeit der Mitgliedskommunen bleibt davon unberührt, soweit nicht durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung anderes geregelt wird.
- (2) Die Kommunale Arbeitsgemeinschaft führt den Namen "Arbeitsgemeinschaft Idsteiner Land".
- (3) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung und ist jederzeit möglich.
- (4) Soweit mit dem Austritt finanzielle Folgekosten für die verbleibenden Mitglieder entstehen, wird die Trägerschaft der Lasten/Kosten in den Vereinbarungen zu den einzelnen wahrzunehmenden Aufgaben geregelt.

§ 2

Aufgaben

- (1) Zur Stärkung der Entwicklungspotentiale der einzelnen Gebietskörperschaften wird eine die lokalen Grenzen überschreitende Verzahnung als interkommunale Zusammenarbeit angestrebt. Schwerpunkte bilden die Bereiche des Öffentlichen Personennahverkehrs, der Verkehrsplanung (Rad- und Wanderwegenetz), der Landschaftsplanung bis hin zur Flächennutzungsplanung, der Wirtschaftsentwicklung, des kulturellen Lebens und der Verwaltung.
- (2) Die Aufgaben werden gemeinsam erarbeitet und die erforderlichen Beschlüsse für die zuständigen Gremien der Mitgliedskommunen vorbereitet. Eine Weisungsbefugnis gegenüber den einzelnen Mitgliedern besteht nicht.
- (3) Es steht den einzelnen Kommunen frei, untereinander oder mit weiteren Kommunen – auch über Kreisgrenzen hinweg - Vereinbarungen zu neuen Projekten abzuschließen.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft Idsteiner Land wird durch die amtierenden Bürgermeister der Mitgliedskommunen oder Vertreter im Amt vertreten. Sie bilden einen Koordinationsausschuss (KA). Aufgabe des KA ist es, Vorschläge für die Weiterentwicklung der Interkommunalen Zusammenarbeit im Idsteiner Land gem. § 2 (1) zu erarbeiten, Beschlüsse der Gremien gem. § 2 (2) umzusetzen.
- (2) Die Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bzw. der Gemeindevertretungen bilden einen eigenen Arbeitskreis KV (KV = Kommunalvertretung), der die Ergebnisse der KA-Sitzungen erörtert und eigene Anregungen zur Gestaltung und Intensivierung der Interkommunalen Zusammenarbeit im Idsteiner Land gem. § 2 (1) einbringt.
- (3) Die Sitzungen beider Gremien sind in der Regel nicht öffentlich. Im Bedarfsfalle können weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie externe Berater hinzugezogen werden. Die Protokolle der Sitzungen werden den jeweiligen Bürgermeistern zur Verfügung gestellt.
- (4) Es wird eine Geschäftsstelle Idsteiner Land bei der Stadt Idstein eingerichtet. Diese koordiniert die jährlich festgelegten Termine und fertigt die Einladungen für die Sitzungen des KA's. Die Geschäftsstelle erstellt zu jeder KA-Sitzung ein Protokoll und leitet dieses entsprechend weiter.

§ 4 Zusammenarbeit

- (1) Der KA der Arbeitsgemeinschaft Idsteiner Land trifft sich regelmäßig zu gemeinsamen Sitzungen. Der Sitzungsort wechselt umschichtig.
- (2) Die KV der Arbeitsgemeinschaft Idsteiner Land trifft sich regelmäßig – mindestens viermal im Jahr. Der Sitzungsort wechselt umschichtig. Das jeweils gastgebende Mitglied organisiert die Einladung und erstellt ein Protokoll.
- (3) Die Protokolle werden den Entscheidungsgremien der Mitgliedskommunen zur Verfügung gestellt.
- (4) Die kommunalen Gremien der Mitglieder werden regelmäßig, mindestens viermal im Jahr, informiert. Die Fraktionen erhalten die Protokolle der Arbeitskreise KA und KV.
- (5) Bei Themenstellungen, die mehr als eine Kommune dieser Kooperation betreffen, sollte vor Fixierung der Haltung bzw. Beschlussfassung dazu bei den einzelnen Kommunen ein Informationsaustausch bzw. eine Beratung unter den betroffenen Kommunen stattfinden, mit dem Ziel, möglichst eine einvernehmliche, abgestimmte Lösung zu erreichen.

§ 5 Finanzierung der Projekte

Die gemeinsamen Projekte werden nach einem Verteilungsschlüssel (Einwohnerzahl, Gebietsfläche), der für jedes Projekt festgelegt wird, finanziert. Die Finanzierung durch externe Partner ist anzustreben. Die Haushaltshoheit der einzelnen Kommunen bleibt unberührt.

§ 6
Presseorgan

Die öffentlichen Bekanntmachungen und Presseerklärungen der Arbeitsgemeinschaft Idsteiner Land werden unter Anwendung des Logos "Idsteiner Land" in der Idsteiner Zeitung bekanntgegeben. Weitere Presseorgane werden im Rahmen ihrer räumlichen Verbreitung im Einzelfall festgelegt.

§ 7
Rechtsregelungen

- (1) Für die Arbeitsgemeinschaft Idsteiner Land finden die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ergänzend Anwendung, soweit nicht das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) oder diese Vereinbarung etwas anderes bestimmt.
- (2) Die vorstehenden Regelungen vereinbaren die beteiligten Mitglieder der Stadt Idstein, Gemeinde Hünstetten und Gemeinde Niedernhausen.

Idstein, den

Idstein, den

.....
Bürgermeister Gerhard Krum

.....
Erster Stadtrat Dr. Herbert Koch

Hünstetten, den

Hünstetten, den

.....
Bürgermeister Axel Petri

.....
Erster Beigeordneter Gerhard Diehl

Niedernhausen, den

Niedernhausen, den

.....
Bürgermeister Günter F. Döring

.....
Erster Beigeordneter Gerd Paustian